

01

**12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde - Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in gewerbliche Bauflächen, Grünflächen, Straßenverkehrsflächen, Regenrückhaltebecken und Wasserflächen.
hier: Änderungsbeschluss und Genehmigungsfiktion gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

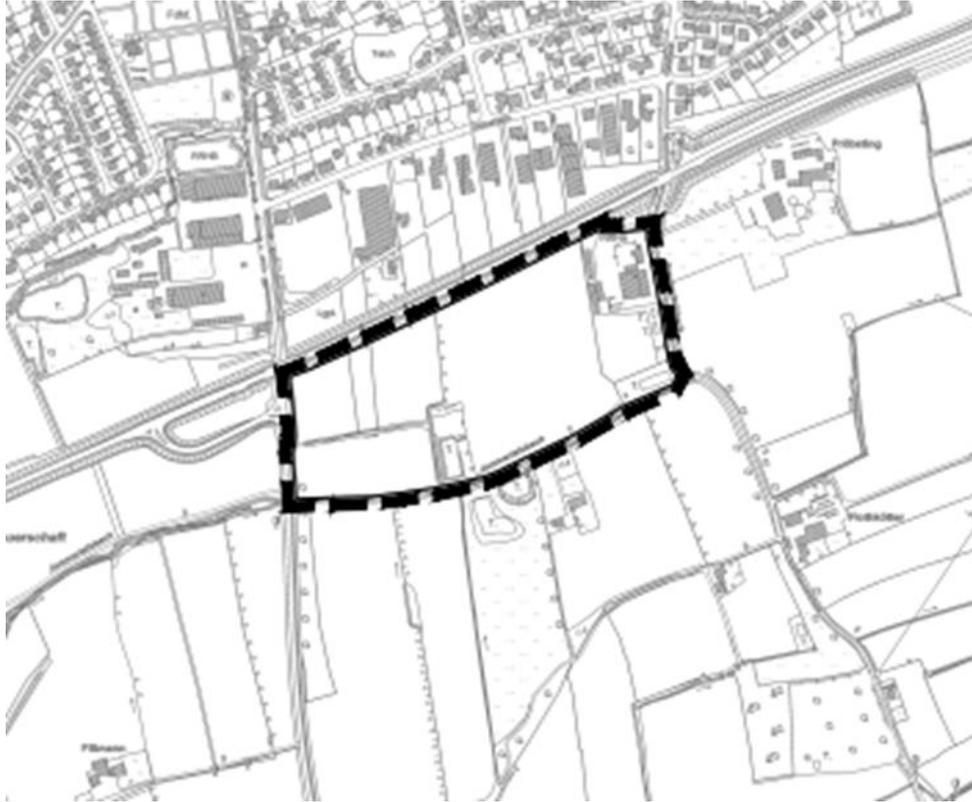
Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde wird für den Geltungsbereich – dessen Lage und Abgrenzung aus der Darstellung ersichtlich ist – nebst Begründung beschlossen (Anlagen). Die Verwaltung wird beauftragt, die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 23.08.2023 hat die Gemeinde Nordwalde die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bei der Bezirksregierung Münster beantragt.

Gemäß § 6 BauGB hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 26.09.2023, Aktenzeichen: 35.02.01.700-016/2023.0001, mitgeteilt, dass gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist die Genehmigungsfiktion mit Wirkung zum 26.09.2023 eingetreten ist.

Der ca. 11 Hektar große Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich südlich der L 555 zwischen der K 64, dem Jammertalsbach und der verlängerten Kliftstiege. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde stellt für den Änderungsbereich überwiegend „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie vier Wasserflächen dar. Mit diesem Verfahren sollen die Flächen im Wesentlichen in gewerbliche Bauflächen, einer Wasserfläche, einem Regenrückhaltebecken sowie öffentlicher Grünfläche geändert werden. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101 „Gewerbegebiet Süd“.

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



Die Genehmigungsfiktion wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde vom 07.10.2014 in der aktuell geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Mit Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde rechtswirksam.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Gutachten wird ab dem Tage dieser Bekanntmachung

in der Gemeinde Nordwalde, Bispingallee 15, Zimmer 107,

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Nordwalde unter www.nordwalde.de zu finden.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 26.10.2023

gez. Schemmann
(Bürgermeisterin)